

Amt der NÖ Landesregierung  
Naturschutzabteilung  
8010 Graz

Beilage

Bearbeiter

Datum

DI Dr. Leditznig

08. 10. 2024

Betreff

GZ ABT13-198090/2020-17; Stellungnahme zur geplanten Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung der südlich gelegenen Talbereiche der Göstlinger Alpen (AT22471000) zum Europaschutzgebiet Nr. 56.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den unter Betreff genannten Verordnungsentwurf ersuche ich im Namen der Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal e.V. um folgende Anpassungen des gegenständlichen Verordnungsentwurfes:

§ 3 Maßnahmen, Abs. 5:

*Entfernung von aufkommenden Nadelgehölzen zur Erleichterung der Naturverjüngung des Eschenbestandes, ausgenommen in der Kernzone des Wildnisgebietes „Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“.*

Aus Sicht der Schutzgebietsverwaltung sollte dieser Punkt nicht nur auf die Kernzone (man sollte auch hier den Begriff Naturzone, wie bei der Verordnung zum Wildnisgebiet, und nicht Kernzone einsetzen) Anwendung finden, sondern auf das gesamte Wildnisgebiet, also auch auf die Managementzone.



Begründung für diese Überlegungen sind, dass durch die Formulierung „alle Nadelgehölze“ alle Nadelbaumarten betroffen wären, also z.B. auch die Tanne (*Abies alba*), eine weitaus seltenere Baumart auf den genannten Flächen als die Esche. Vielleicht werden hinkünftig aufgrund des Klimawandels gerade die Tanne oder die Rotkiefer (*Pinus sylvestris*), auch eine Nadelbaumart, sich auf diesen Standorten entwickeln können. Sollte die Esche nicht durch andere Faktoren (z.B. Pilz *Hymenoscyphus pseudoalbidus*) massiv in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden, wird diese Baumart auf den für sie geeigneten Standorten auch ohne Zutun des Menschen ihr Auskommen finden. Daher sollte man auch in der Managementzone des Wildnisgebietes dem Prozessschutz den Vorrang einräumen.

§ 3 Maßnahmen, Abs. 6:

*Erhaltung und Entwicklung der extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden.*

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch im Wildnisgebiet Weideflächen liegen. Dabei handelt es sich um Servitutsweiden. Es besteht zwischen der Vertragsparteien Land Steiermark, Österreichische Bundesforste AG und Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal e.V.) Einvernehmen darüber, dass die bestehenden Servitute – die Zustimmung der Servitutsberechtigten vorausgesetzt – abgetauscht oder abgelöst werden sollen. Der zitierte Absatz widerspricht jedoch dieser Zielsetzung des Wildnisgebietes.

Ich ersuche daher, diesen Satz um folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„...Weiden, mit Ausnahme jener Flächen, welche innerhalb der Grenzen des ausgewiesenen Wildnisgebietes liegen.“

Ich möchte nochmals betonen, dass die aktuell getroffenen Formulierungen den Zielen des Wildnisgebietes Lassingtal z. T. zuwider laufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Dr. Christoph Leditznig  
(Geschäftsführer)

